

# **Satzung des Vereins „Norddeutsches Blechwerk“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Norddeutsches Blechwerk“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Blechbläsermusik in Norddeutschland in all seinen künstlerischen und pädagogischen Facetten. Dabei soll auch die generationsübergreifende Zusammenarbeit von Amateuren und professionellen BlechbläserInnen entwickelt und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird hierbei insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung regelmäßiger Fortbildungen, Workshops und Musikfreizeiten,
- b) musikalische Mitgestaltung von kulturellen Veranstaltungen,
- c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens,
- d) Beratung und Information über das Blechblasen betreffende Veranstaltungen,
- e) Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit,
- f) Begabten-Förderung,
- g) Förderung der Ensemblearbeit,
- h) Erstellung einer Kommunikationsplattform zur Information und zum Austausch aller Blechblasenden,
- i) Publikation von Arbeitsergebnissen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung von Auslagen in nachgewiesener Höhe, die sie zugunsten und im Auftrag des Vereins ausgeführt haben. Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeiten des Vorstandes Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
- (5) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere durch Beiträge, Spenden und Fördermittel aufgebracht.

### **§ 3**

#### **Fachbereiche**

- (1) Der Verein kann Fachbereiche für einzelne Instrumentengruppen bilden, wenn mehr als eine Instrumentalgruppe durch den Verein vertreten wird. Der Fachbereich führt als Namen den des jeweiligen Instruments.
- (2) Diese Fachbereiche sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig und können einen eigenen Fachbereichsvorstand wählen. Dieser Vorstand ist kein Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Blechbläser in Norddeutschland, die haupt- oder nebenberuflich Mitglied eines Orchesters, angestellte Instrumentallehrer oder

anderweitig beruflich instrumental freischaffend sind.

- (3) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Verwirklichung des Vereinszwecks erworben hat oder wen der Verein aus anderen Gründen ehren will.
- (4) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 2 und 3 erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Annahme durch schriftliche Mitteilung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. In begründeten Fällen kann der Austritt auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, wenn ein Mitglied die Ziele des Vereins gröblich verletzt oder wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als ein Jahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (9) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. In der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder und Fördermitglieder jedoch mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und

- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie jeweils einem/ einer von den Fachbereichen zu berufenden Vertreter/in. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n; der/die Kassenwart/in darf nicht gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r sein.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in vertreten, jedoch nicht einzeln, sondern nur zwei gemeinsam.
- (3) Der/die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder der Fachbereiche sind Vorstand kraft Amtes.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist vom Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein/e Nachfolger/in zu wählen. Scheidet ein berufenes Mitglied eines Fachbereiches vorzeitig aus, ist von dem jeweiligen Fachbereich ein/e Nachfolger/in zu benennen.
- (6) Hat der Verein keine Fachbereiche gemäß § 3 gebildet, ist neben dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in auch noch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
- (8) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. In begründeten Fällen kann die Frist auch angemessen abgekürzt werden.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann nur mit zwei Drittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung (für die gewählten Mitglieder) beziehungsweise den Fachbereich (für die berufenen Mitglieder) vorzeitig abberufen werden.

- (10) Die Durchführung einer Präsidiumssitzung auch ohne Anwesenheit der Präsidiumsmitglieder am Sitzungsort ist zulässig, wenn den Mitgliedern die Ausübung ihrer Präsidiumsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht wird.

## **§ 7**

### **Haftung**

Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

## **§ 8**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen, soweit in Absatz 2 nicht anders geregelt.
- (2) Die Musikhochschule Lübeck ist geborenes Mitglied des Beirates.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Einzelne oder alle Mitglieder des Beirates, außer der Musikhochschule Lübeck, können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist zu begründen und den jeweiligen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende des Beirates hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme
- (6) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand den Beirat zu seiner Sitzung hinzuzuziehen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Für die Vorbereitung und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit gesetzlich oder in dieser

Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des/der Vorsitzenden und der Jahresabrechnung des/der Kassenwartes/Kassenwartin,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
  - g) Bestätigung der Niederschriften der Mitgliederversammlungen,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei der Wahl ihrer Beratungsgegenstände frei. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später eingereicht werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder begründetes schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder einzuberufen.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (8) Mitgliederversammlungen, die keine Satzungsänderungen vornehmen oder den Verein auflösen sollen, können auf schriftlichem Wege stattfinden und ihre Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sich alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (11) Die Durchführung einer Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit

der Mitglieder am Versammlungsort ist zulässig, wenn den Mitgliedern die Ausübung ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht wird.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Anordnungen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sein muss.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung mit der Einladung ausdrücklich bekannt gegeben und ausformuliert beigefügt werden.
- (4) Eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit aufheben soll, ist unzulässig.
- (5) Bei Satzungsänderungen, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren können, ist vorab eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins, Liquidation**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein muss, mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung, die frühestens nach einem Monat einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und der Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Lübeck, den 07.11.2020

Handwritten signature of Sebastian Engels in black ink.

Sebastian Engels  
stellv. Vorsitzender

Handwritten signature of Johannes Borck in black ink.

Johannes Borck  
Kassenwart